Aktualisierte Fassung der

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Gemeinde Käbschütztal

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) hat der Gemeinderat Käbschütztal in seiner Sitzung am 29.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

Die hier vorliegende vollständige Fassung berücksichtigt folgenden Änderungen:

1. Beschluss-Nr. 28-6/25 vom 24.06.2025 – Inkrafttreten rückwirkend zum 01.06.2025

§ 1
Geltungsbereich

Die Gemeinde Käbschütztal erhebt für die Benutzung ihrer gemeindlichen Einrichtungen, die sich in der Verwaltung der Gemeinde Käbschütztal befinden, Benutzungsgebühren nach dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer die Einrichtung in Anspruch nimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren ist im Gebührenverzeichnis festgelegt, welches Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Das Gebührenverzeichnis ist den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen und in der jeweils gültigen Form anzuwenden.

(3) Mitglieder der Ortsfeuerwehren der Gemeinde Käbschütztal und gemeindeansässige Vereine zahlen für die Benutzung der Räume in den Feuerwehrgerätehäusern und der Schulsporthalle 25 % der vollen Gebühr. Den Feuerwehrmitgliedern wird diese Vergünstigung einmal pro Kalenderjahr gewährt, den gemeindeansässigen Vereinen mehrmals jährlich.

(4) Mitglieder unter 18 Jahren aus gemeindeansässigen Vereinen sind im Rahmen der Vereinstätigkeit von der Benutzungsgebühr der Schulsporthalle Krögis freigestellt.

§ 4
Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis. Sie ist mit der Benutzung fällig und direkt in der Gemeindekasse zu zahlen oder auf das Konto der Gemeinde zu überweisen.

(2) Die Gebühren sind für den vereinbarten Nutzungszeitraum zu zahlen, egal ob eine tatsächliche Nutzung stattfindet.

§ 5
Leistungsumfang der Benutzungsgebühren für Räumlichkeiten

1. Raumnutzung
   - Zugang zum gemieteten Raum für die vereinbarte Zeit
   - Nutzung der vorhandenen Möbel (Tische, Stühle, Küche)

2. Technische Ausstattung
   - Beleuchtung und Stromversorgung
   - Heizung
   - Standardmäßige technische Ausstattung
   - Nutzung vorhandener Steckdosen und Anschlüsse

3. Sanitäre Anlagen
   - Zugang zu Toiletten und Waschmöglichkeiten
   - Grundausstattung mit Verbrauchsmaterialien (Seife, Toilettenpapier)

4. Versicherungsschutz
   - Versicherungsschutz für Schäden am Gebäude (nicht für private Schäden oder Verluste)

5. Reinigung und Entsorgung
   - Regelmäßige Grundreinigung durch die Gemeinde

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2025 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisher gültige Benutzungsgebührensatzung vom 28.11.1994 einschließlich ihrer Änderungen vom 13.12.2006, 29.02.2012, 27.06.2012 und 21.02.2017 außer Kraft.

Krögis, den 25.06.2025 Siegel

Frank Müller
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gebührenverzeichnis:

lfd. Nr.	Art der Nutzung / genutzte Einrichtung	Einheit	Gebühr / Einheit
			in Euro
1	Anfertigung von Kopien A4	1 Seite (1 Blatt, 1 Seite)	0,15 €
1.1.		2 Seiten (1 Blatt, 2 Seiten)	0,20 €
2	Anfertigung von Kopien A 3	1 Seite	0,20 €
2.1.		2 Seiten (1 Blatt, 2 Seiten)	0,30 €
3	**Benutzung Feuerwehrraum Großkagen**		
3.1.	für alle gemeindefremden Benutzer	Stunde	53,48 €
3.2.		Tag	534,80 €
3.3.	für alle Bürger der Gemeinde	Stunde	26,74 €
3.4.		Tag	267,40 €
4	**Benutzung Feuerwehrraum Krögis**		
4.1.	für alle gemeindefremden Benutzer	Stunde	45,14 €
4.2.		Tag	451,40 €
4.3.	für alle Bürger der Gemeinde	Stunde	22,57 €
4.4.		Tag	225,70 €
5	**Benutzung Feuerwehrraum Leutewitz, Erdgeschoss**		
5.1.	für alle gemeindefremden Benutzer	Stunde	12,62 €
5.2.		Tag	126,20 €
5.3.	für alle Bürger der Gemeinde	Stunde	6,31 €
5.4.		Tag	63,10 €
6	**Benutzung Feuerwehrraum Löthain**		
6.1.	für alle gemeindefremden Benutzer	Stunde	37,65 €
6.2.		Tag	376,50 €
6.3.	für alle Bürger der Gemeinde	Stunde	18,83 €
6.4.		Tag	188,30 €
7	**Benutzung Schulsporthalle Krögis**		
7.1.	für alle gemeindefremden Benutzer	Stunde	39,49 €
7.2.	für alle Bürger der Gemeinde	Stunde	19,75 €